

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

VVG § 6 Abs. 1; AVB f. Kraftfahrvers. (AKB) § 2 Nr. 2 c

Zur Frage des Versicherungsschutzes gegenüber einem ausländischen Gastarbeiter, der mit einem in der Bundesrepublik nicht mehr gültigen Internationalen Führerschein einen Kraftfahrzeugunfall verursacht hat.

BGH, Urt. v. 25. Februar 1970 - IV ZR 643/68 - OLG Frankfurt
LG Frankfurt

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_643/68

URTEIL

Verkündet am

25. Februar 1970
B l e c h e r ,
Justizobersekretär
**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

der "I [REDACTED]", Internationale Unfall- und Schadens-
versicherungs-Gesellschaft, Aktiengesellschaft, W [REDACTED] I,
T [REDACTED] straße [REDACTED], gesetzlich vertreten durch Direktor
Erwin F [REDACTED] als Hauptbevollmächtigten für die Bundes-
republik Deutschland, H [REDACTED] [REDACTED], He [REDACTED] straße [REDACTED] - [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

den Hilfsarbeiter Juan Ib [REDACTED] -Hor [REDACTED], E [REDACTED] /Taunus,
U [REDACTED] straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. Februar 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Dr. Pfretzschner und Dr. Bukow

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 6. Juli 1967 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger schloß am 2. Dezember 1965 bei der Beklagten für seinen Personenkraftwagen eine Fahrzeugvollversicherung ab. Am 2. Januar 1966 kam er mit seinem Fahrzeug von der Fahrbahn ab und prallte gegen einen Baum. Der Wagen wurde dabei zerstört.



Der Kläger war seit März 1964 als spanischer Gastarbeiter in der Bundesrepublik tätig. Im August 1962 hatte er einen spanischen Führerschein erworben. Seitdem hatte er sich jedes Jahr einen Internationalen Führerschein ausstellen lassen. Im Zeitpunkt des Unfalls besaß er einen am 23. Juli 1965 auf Grund des Internationalen Abkommens vom 19. September 1949 ausgestellten Internationalen Führerschein.

Der Kläger verlangt von der Beklagten als Entschädigung für sein zerstörtes Fahrzeug die Zahlung von 2.900 DM. Die Beklagte lehnt jede Leistung ab, weil der Internationale Führerschein des Klägers diesen nicht berechtigt habe, ein Kraftfahrzeug in der Bundesrepublik zu führen. Der Kläger habe deshalb bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis gehabt.

Das Landgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg. Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte weiter die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

I. Nach § 2 Nr. 2 c der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung (AKB), die dem Versicherungsverhältnis der Parteien zugrunde liegen, ist der Versicherer von der Leistung frei, wenn der Fahrer des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat. Hier streiten die Parteien darüber, ob der Internationale Führerschein

des Klägers, ausgestellt am 23. Juli 1965 in Barcelona, diesen zur Zeit des Unfalls, am 2. Januar 1966, zur Führung eines Kraftfahrzeugs in der Bundesrepublik berechnete. Es handelt sich um einen auf Grund des Internationalen Abkommens über den Straßenverkehr vom 19. September 1949 ausgestellten Führerschein. Da die Bundesrepublik Deutschland diesem Abkommen nicht beigetreten ist, gibt es keine deutschen Rechtsvorschriften für einen auf Grund des Abkommens von 1949 ausgestellten Internationalen Führerschein.

Allein die Verordnung über Internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (RGBl I 1137) behandelt den Internationalen Führerschein. Hiernach dürfen außerdeutsche Kraftfahrer v o r ü b e r g e h e n d im Reichsgebiet ein Kraftfahrzeug führen, wenn sie einen von zuständiger Stelle ausgestellten Internationalen Führerschein haben (§ 4 VOInt). Diese Regelung bezieht sich aber nur auf Internationale Führerscheine, die auf Grund des Internationalen Abkommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 24. April 1926 (RGBl 1930 II 1234) ausgestellt worden sind.

Zu Recht hat das Berufungsgericht daher angenommen, daß der Führerschein des Klägers kein in der Bundesrepublik Deutschland gültiger I n t e r n a t i o n a l e r Führerschein sei. Das bedeutet aber noch nicht seine völlige Wirkungslosigkeit. Es bestehen keine Bedenken, mit dem Berufungsgericht den Internationalen Führerschein des Klägers als "ausländische Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen" im Sinne

von § 4 Abs. 1 Buchst. b VOInt anzusehen (ebenso VkB1 1958, 579; 1962, 629; Eckhardt, DAR 1966, 291/92). Das hat zur Folge, daß für den Beginn des Zeitraums von einem Jahr, der als vorübergehend im Sinne des § 4 VOInt gilt, nicht wie bei einem Internationalen Führerschein der Ausstellungstag, sondern der Tag des Grenzübertritts maßgebend ist (§ 5 Buchst. b VOInt). Grenzübertritt im Sinne dieser Bestimmung sei jedoch, wie das Berufungsgericht dazu ausführt, nicht jede Einreise in das Bundesgebiet, die der Kläger in den letzten Jahren vorgenommen habe. Nach dem Sinn und Zweck der Verordnung könne als Grenzübertritt nur diejenige Einreise gelten, die der Begründung des ständigen Aufenthalts vorangehe. Eine andere Auslegung würde dazu führen, daß außerdeutsche Kraftfahrzeugführer, sofern sie in jährlichen Abständen für kurze Zeit aus dem Bundesgebiet ausreisen, auf Grund einer ausländischen Fahrerlaubnis ein Fahrzeug im Bundesgebiet nicht nur "vorübergehend", wie in § 4 VOInt bestimmt, sondern ständig führen dürften. - Dem ist zuzustimmen (vgl. BGH LM Nr. 21 zu § 6 VVG = VersR 1969, 147 und die Rechtsprechungsübersicht bei Floegel/Hartung, Straßenverkehrsrecht 18. Aufl. § 15 StVZO Anm. 4. - A.A. OLG Stuttgart VersR 1969, 341/42).

Der nach § 5 VOInt maßgebliche Grenzübertritt des Klägers war mithin derjenige vom Frühjahr 1964. Ein Jahr danach endete die Befugnis des Klägers, auf Grund einer spanischen Fahrerlaubnis oder eines Internationalen Führerscheins ein Kraftfahrzeug im Bundesgebiet zu führen. Erst nach Ablauf dieser Jahresfrist war der Internationale Führerschein, den der Kläger zur

Zeit des Unfalls besaß, ausgestellt worden. Da der Kläger einen deutschen Führerschein nicht erworben hatte, fehlte ihm bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis.

II. Die o b j e k t i v e Verletzung der Führerscheinklausel durch den Kläger rechtfertigt noch nicht die Leistungsfreiheit der Beklagten. Denn die Führerscheinklausel ist eine vertragliche Obliegenheit, die der Versicherungsnehmer zum Zwecke der Verminderung der Gefahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen hat. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 VVG tritt deshalb die in § 2 Nr. 2 c AKB vereinbarte Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein, wenn die Verletzung der Führerscheinklausel als unverschuldet anzusehen ist (vgl. BGH VersR 1969, 147 m.v.N.).

Das Berufungsgericht hält den Kläger für entschuldigt und hat dazu ausgeführt: Der Kläger habe geglaubt, sein Internationaler Führerschein berechtige ihn während der darauf angegebenen Gültigkeitsdauer zum Führen eines Kraftfahrzeuges in der Bundesrepublik. Die wahre Rechtslage sei weithin unbekannt. Zweifel, ob das in Barcelona ausgestellte Dokument ein in Deutschland gültiger Internationaler Führerschein sei, hätten sich dem Kläger nicht aufgedrängt, weil der Führerschein die wesentlichen Teile seines Wortlautes auch in deutscher Sprache enthalten habe. Bei dieser Sachlage seien keine Tatsachen zu erkennen, die geeignet seien, den für einen Irrtum des Klägers spre-

chenden Beweis des ersten Anscheins zu erschüttern. Der Irrtum des Klägers sei entschuldbar. Von einem spanischen Gastarbeiter könne nicht erwartet werden, daß er sich in schwierigen deutschen Rechtsfragen auskenne. Der Kläger hätte sich zwar bei der Polizei erkundigen können. Das unterlassen zu haben, sei ihm aber nicht vorzuwerfen, weil er nach dem Inhalt seines Führerscheins keinen Anlaß gehabt habe, an dessen Gültigkeit zu zweifeln.

Aus den vorstehenden Gründen läßt sich die Anwendung der Führerscheinklausel nicht ausschließen. Die i n d i v i d u e l l e Unkenntnis einer rechtserheblichen Tatsache kann, wie der Revision zuzugeben ist, nicht nach den Grundsätzen vom Beweis des ersten Anscheins festgestellt werden. Es fehlt dafür an einem typischen Geschehensablauf, der nach der Lebenserfahrung darauf schließen läßt, daß der Inhaber eines Internationalen Führerscheins, wie ihn der Kläger besitzt, sich über dessen Inhalt und Umfang irrige Vorstellungen macht und keinen Anlaß hat, die Gültigkeit des Internationalen Führerscheins für das Gebiet der Bundesrepublik in Zweifel zu ziehen.

Der vom Versicherungsnehmer zu führende Nachweis, die Führerscheinklausel u n v e r s c h u l d e t verletzt zu haben, hatte im vorliegenden Falle zunächst zum Inhalt, daß der Kläger die außerhalb des Führerscheins liegenden Gründe, die der im Führerschein angegebenen räumlichen und zeitlichen Geltung entgegenstanden, n i c h t gekannt hat. An diesen Negativbeweis sind indes keine übertriebenen Anforderungen zu stellen, solange keine Anhaltspunkte dafür

hervorgetreten sind, daß der Kläger bei seiner Einreise oder während seines Aufenthalts in der Bundesrepublik auf die Grenzen, die der Gültigkeit eines ausländischen oder Internationalen Führerscheins in der Bundesrepublik gesetzt sind, hingewiesen worden ist, sei es von Arbeitskameraden, sei es bei der Zulassung seines Fahrzeugs oder beim Abschluß der Kfz-Haftpflichtversicherung. Dabei würde sich gerade für den Versicherer eine Belehrung anbieten, wenn die Ausländereigenschaft des Versicherungsnehmers (Name und Sprache) unverkennbar ist.

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts vermag die Verkenntung der Rechtslage den Kläger aber nicht voll zu entschuldigen. Bei dieser Beurteilung verkennt der Senat nicht, daß es sich im einzelnen bei dem Problem der Anerkennung Internationaler Führerscheine und der Gültigkeitsdauer ausländischer Führerscheine für die in Deutschland lebenden Ausländer um nicht einfach gelagerte Rechtsfragen handelt. Sie sind in der Vergangenheit auch nicht immer einheitlich beantwortet worden. Der Kläger, der als Ausländer länger als ein Jahr in der Bundesrepublik lebte und hier ein Kraftfahrzeug fuhr, hätte sich aber, um der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu genügen, bei der Polizei, dem Straßenverkehrsamt oder einem Automobilclub erkundigen müssen, ob und wie lange sein im Ausland ausgestellter Führerschein in Deutschland anerkannt wurde. Er hätte dann die richtige Belehrung erhalten, daß der ausländische Führerschein von einem gewissen Zeitpunkt nicht mehr anerkannt wurde und daß daher der Erwerb eines deutschen Führerscheins erforderlich war. Wegen dieser Unterlassung kann die Verletzung der Führerscheinklausel durch den Kläger nicht als unverschuldet angesehen werden.

Doch kann sich die Beklagte nach den Umständen nicht auf ihre Leistungsfreiheit gemäß § 2 Nr. 2 c AKB berufen. Der Senat hat bereits in seinem Urteil vom 22. November 1968 - IV ZR 775/68 - (= LM VVG § 6 Nr. 21 = NJW 1969, 371 = VersR 1969, 147) ausgeführt, daß unter Beachtung des Schutzzweckes der Führerscheinklausel des § 2 Nr. 2 c AKB geprüft werden müsse, ob aus deren Verletzung die Versagung des Versicherungsschutzes gegenüber einem Ausländer zu rechtfertigen sei, der zunächst ein Jahr auf Grund seines ausländischen Führerscheins in der Bundesrepublik ein Kraftfahrzeug führen durfte und geführt hat. Der Senat hat in dem entschiedenen Fall den Anspruch des Ausländers auf Versicherungsschutz bejaht, weil feststand, daß der Versicherungsfall weder auf Unkenntnis der deutschen Verkehrs Vorschriften noch auf mangelnder Eignung des Fahrers beruhte, und somit der spezifische rechtliche Zusammenhang zwischen der Obliegenheitsverletzung und dem Eintritt des Versicherungsfalles fehlte. Im vorliegenden Fall ist die Feststellung eines mangelnden ursächlichen Zusammenhangs nicht ausdrücklich getroffen, andererseits hat das Verhandlungsergebnis aber auch keinerlei Anhaltspunkte dafür erbracht, daß der von dem Kläger angerichtete Unfall auf Unkenntnis der deutschen Straßenverkehrsvorschriften oder auf mangelnder persönlicher Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen (§ 9 StVZO) beruht. Bei dieser Sachlage sind die Belange der Beklagten durch die Verletzung der Führerscheinklausel so wenig beeinträchtigt worden, daß eine Verwirkung des Versicherungsschutzes dazu in keinem vertretbaren Verhältnis stehen würde. Die Führerscheinklausel soll den Versicherer vor dem erhöhten Risiko schützen, das im allge-

meinen besteht, wenn ein Fahrzeug von Personen ohne amtliche Kontrolle der erforderlichen Fahrkenntnisse geführt wird. Die berechtigten Interessen des Versicherers sind aber nur in einem weit geringerem Maße gefährdet, wenn der Versicherungsnehmer eine ausländische Fahrerlaubnis besitzt und auf Grund dieser Fahrerlaubnis für die Dauer eines Jahres berechtigt ist, ein Kraftfahrzeug in der Bundesrepublik zu führen. Bei ihm steht die erforderliche Fahrkunde, die sonst nur durch eine praktische Fahrprüfung nachgewiesen werden kann, außer Frage, woran nichts ändert, daß der ausländische oder Internationale Führerschein nach Ablauf der in der Verordnung über Internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 festgesetzten Zeit nicht mehr anerkannt wird. Der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis erhält deshalb nach § 15 StVZO eine deutsche Fahrerlaubnis, wenn er ausreichende Kenntnisse der deutschen Verkehrsvorschriften nachweist und an seiner Eignung keine Zweifel bestehen. Die Befähigung, ein Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen zu führen, braucht er nicht mehr nachzuweisen. Haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der verursachte Unfall auf eine Unkenntnis der deutschen Straßenverkehrsvorschriften zurückzuführen ist, so ist jedenfalls dann die Versagung des Versicherungsschutzes nicht gerechtfertigt, wenn es verständlich ist, daß der Versicherungsnehmer auf die weitere Anerkennung seines Internationalen Führerscheins in der Bundesrepublik vertraut hat, sein Verschulden also als gering erscheint. Das aber ist hier der Fall. Form und Inhalt des Internationalen Führerscheins deuteten darauf hin, daß der Inhaber während der angegebenen Gültigkeitsdauer ein Kraftfahrzeug in der Bundesrepublik führen durfte. Denn in dem Internationalen Führerschein des Klägers war in dessen Landessprache vermerkt, daß die erteilte Fahrerlaubnis im

Gebiet aller Vertragsstaaten mit Ausnahme des ausstellenden Vertragsstaates während eines Jahres vom Ausstellungsdatum an für die Führung von Fahrzeugen der angegebenen Klassen gelte. Da unmittelbar hinter der spanischen Textseite eine deutsche Fassung der entscheidenden Inhaltsangaben des Führerscheins folgte, lag die Annahme nahe, daß ein auf Grund des Internationalen Abkommens von 1949 ausgestellter Internationaler Führerschein als solcher auch von der Bundesrepublik anerkannt werde.

Die Berufung der Beklagten auf ihre Leistungsfreiheit erscheint nach allem als eine gegen Treu und Glauben verstoßende und durch den Schutzzweck des § 2 Nr. 2 c AKB nicht gedeckte Rechtsausübung.

III. Die Revision der Beklagten mußte daher als unbegründet zurückgewiesen werden.

Dr. Hauß

Johannsen

Wüstenberg

Dr. Pfretzschner

Dr. Bukow